

Ist auch der Stellvertreter behindert, so hat derselbe dem Gemeindevorstande hiervon unverzüglich Nachricht zu geben; der letztere hat alsdann die Geschäfte des Gemeindevorstandes für den einzelnen Fall wahrzunehmen; sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindevorstände gewählt, so kann der Gemeindevorstand die Geschäfte für den einzelnen Fall einem anderen Gemeindevorstande übertragen.

## § 5.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindevorstande, in dessen Bezirk der Mündel oder Pflegebefohlene sich aufhält, Mittheilung zu machen:

1. wenn einer Person ein Vormund bestellt wird;
2. wenn für eine Person eine Pflegschaft angeordnet wird und die Pflegschaft nicht nur die Versorgung einer einzelnen Angelegenheit bezweckt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht von den ihm nach den Vorschriften der §§ 1665, 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechten in Bezug auf die Fürsorge für die Person des Kindes Gebrauch macht;
4. wenn der Mutter ein Beistand bestellt wird und die Bestellung für Angelegenheiten erfolgt, welche die Fürsorge für die Person des Kindes betreffen.

Die Mittheilungen haben über die in den einzelnen Spalten der von dem Gemeindevorstande zu führenden Liste — § 4 der Dienstamtsweisung für den Gemeindevorstand — bezeichneten Thatsachen, soweit sie im einzelnen Falle zutreffen, aktenmäßige Auskunft zu geben.

Ändern sich diese Thatsachen, oder endigt die Vormundschaft, die Pflegschaft oder das Amt des Beistandes, so ist dies dem Gemeindevorstande ebenfalls mitzutheilen.

## § 6.

Der Vormundschaftsrichter kann, wenn und so oft ihm eine solche Maßregel erforderlich und zweckmäßig erscheint, die Gemeindevorstände seines Bezirkes oder eines Theiles derselben zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einladen.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten. Der Vormundschaftsrichter kann zur Theilnahme an einer solchen Sitzung auch Gemeindevorstände, Vorsitzende von Kirchengemeinden und Schulvorständen einladen.